Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1992

über die Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Republik Bosnien-Herzegowina in die Gemeinschaft

(92/271/EWG)

(ABl. L 138 vom 21.5.1992, S. 39)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 1999/441/EG der Kommission vom 28. Juni 1999	L 171	17	7.7.1999

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1992

über die Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Republik Bosnien-Herzegowina in die Gemeinschaft

(92/271/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren ([1]), geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/628/EWG ([3]), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da sich die Verhältnisse in der Republik Bosnien-Herzegowina so verschlechtert haben, läßt sich nicht mehr gewährleisten, daß die Einfuhren von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dieser Republik den geltenden gesundheitlichen Anforderungen gerecht werden und daß sie insbesondere aus tierärztlicher Sicht in ausreichendem Maße kontrolliert werden.

Von dieser Lage könnte eine schwere Gefahr für Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft ausgehen. Es ist deshalb angezeigt, die Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Republik Bosnien-Herzegowina auszusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von Equiden mit Ursprung in oder Herkunft aus Bosnien und Herzegowina.

▼B

Artikel 2

Die Kommission beobachtet die Entwicklung der Lage in der Republik Bosnien-Hezegowina. Die vorliegende Entscheidung kann unter Berücksichtigung dieser Entwicklung geändert werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
([3]) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.